



In unserem Beispiel stellt sich das Dreiecksgeschäft so dar: C in Italien bestellt Waren bei B in Österreich. Dieser beauftragt seinen Lieferanten A in Frankreich mit der direkten Versendung an C in Italien.

Der französische Lieferant A führt an B in Österreich eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung aus. B tritt gegenüber A unter seiner österreichischen UID-Nr. auf, die A neben seiner eigenen und dem Hinweis auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in seiner Rechnung an B anführt.

B wird von der Erwerbssteuerpflicht in Italien befreit, wenn er in seiner Rechnung an C in Italien einen Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes durch Zitierung des "Art. 28 c Teil E Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie" anführt und sowohl seine eigene UID-Nr. als auch die von C anführt. Außerdem hat B in der ZM das Dreiecksgeschäft anzukreuzen.

Der italienische Unternehmer C erkennt aufgrund des Hinweises in der Rechnung, dass es sich um ein Dreiecksgeschäft handelt. Auf den Nettobetrag in der Rechnung von B hat C die italienische Umsatzsteuer aufzuschlagen und abzuführen, im Regelfall mit gleichzeitigem Vorsteuerabzug (Reverse Charge, Übernahme der Steuerschuld). Die Steuerschuld für die Inlandslieferung in Italien geht auf den italienischen Empfänger über.

◆ **Praxistipp:** Sollten Sie als österreichischer Händler bei einem Dreiecksgeschäft der Rechnungs- und Warenempfänger sein – die Eingangsrechnung enthält einen Hinweis auf „Art. 28 c Teil E Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie“ –, so haben Sie den auf den Nettobetrag entfallenden Steuerbetrag in der Umsatzsteuervoranmeldung unter „Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gem. Art. 19 Abs. 1 Z 3 und Art. 25 Abs. 5“ einzutragen.

Wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt dieser in derselben Umsatzsteuervoranmeldung unter „Vorsteuern betr. die Steuerschuld gem. § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gem. § 19 Abs. 1 Z 3 und Art. 25 Abs. 5“ (= Reverse Charge).

Die Regeln für das Dreiecksgeschäft kommen nicht nur für den Fall des Beförderns oder Versendens zur Anwendung, sondern auch, wenn der mittlere Unternehmer in der Reihe (Erwerber) den Liefergegenstand abholt. Falls der Empfänger der Lieferung (der letzte Abnehmer) die Ware abholt, gelten diese Regeln jedoch nicht.

Copyright: Wiener Wirtschaft der
WKW/Smith/Berecz/Baumgartner-Schwarz

BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN BILANZBUCHHALTER

BILANZBUCHHALTER

Zeitschrift für die geprüften Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter in der Wirtschaft Österreichs

INFO: boeb@chello.at www.boeb.at

LOHN- umwandlungs- modell: vom BARlohn zum SPARlohn



*Mehr Netto für den
Arbeitnehmer bei gleichen
Arbeitgeberkosten – wie das geht,
sagt Ihnen:*

MAG. ERNST PATKA

Intelligente Arbeitgeber – und wer möchte dies nicht sein? – suchen immer nach Möglichkeiten, eine Lohnstruktur mit der geringsten Abgabenbelastung zu finden.

Das Modell, das ich Ihnen vorstelle, ist

- sehr *einfach* einzusetzen
- für den *Arbeitgeber kostenneutral* und
- bringt dem *Arbeitnehmer* ein deutliches *Mehreinkommen*

Das Modell beruht auf den Regeln für „Maßnahmen zur Zukunftssicherung“ (§ 3 (1) 15a EStG). Zahlungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung (z. B. Einzahlung in eine Lebensversicherung) seiner Arbeitnehmer sind *lohnsteuer- und lohnnebenkostenfrei*, wenn Sie entweder für *alle* Arbeitnehmer oder für *bestimmte Arbeitnehmergruppen* bezahlt werden. Der Betrag pro Arbeitnehmer darf *jährlich nicht mehr als € 300,00* betragen.

1. Voraussetzungen

- Möglich ist das Modell für Arbeiter und Angestellte (auch für mitarbeitende Familienmitglieder!), die





- b) bei der Gebietskrankenkasse versichert sind und zumindest mehr als € 20,00 über Kollektivvertrag bezahlt bekommen und
- c) für die der Arbeitgeber noch keine Zukunftssicherungsmaßnahmen bezahlt.

2. So funktioniert das Modell

- a) Der *Arbeitnehmer verzichtet* auf einen kleinen Teil seines Lohnes (z. B. auf brutto *monatlich € 18,25*). Dafür nimmt er am Modell teil.
- b) Durch den niedrigeren Lohn *ersparen* sich sowohl der Arbeitnehmer (z. B. *Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge*) als auch der Arbeitgeber (z. B. *Lohnnebenkosten*) Steuern und Abgaben. Diese Ersparnis kann einfach und exakt berechnet werden.
- c) Der *Arbeitgeber bezahlt* im Rahmen der Zukunftssicherungsmaßnahmen *monatlich den Maximalbetrag (€ 25,00)* in eine Lebensversicherung ein. Er hat *keine Mehrkosten*, da einerseits der Arbeitnehmer auf monatlich brutto € 18,25 verzichtet hat und andererseits sich der Rest auf € 25,00 aus den Lohnnebenkostensparnissen finanziert.
- d) Der *Arbeitnehmer* hat durch diese Lohnumwandlung zwar *zunächst* monatlich um *netto ca. € 11,00 weniger*, aber *dafür* ein *Lebensversicherungskapital* von monatlich € 25,00 (Eigenbetrag des Arbeitnehmers: € 11,00; „Steuergeschenk“: € 14,00).

3. Hinweise zum Modell

- a) Das Modell muss allen Arbeitnehmern (oder Arbeitnehmergruppen) angeboten werden, die Arbeitnehmer *müssen aber nicht daran teilnehmen*; sie können auf die Teilnahme verzichten.
- b) *Versicherter* und *Begünstigter* im Erlebensfall ist der *Arbeitnehmer*
- c) Als *Zukunftssicherungsmaßnahmen gelten* insbesondere Kranken- und Unfallversicherungen, reine Ablebensversicherungen, Kapitalversicherungen mit gleichzeitigem Ab- und Erlebensrisiko, fondsgebundene Lebensversicherungen, reine Erlebensversicherungen, Pensionsinvestmentfonds und Beiträge an Pensionskassen.
Die Zinsen und der Gewinn sind bei den am häufigsten gewählten Lebensversicherungsvarianten regelmäßig KESt-frei.

- d) *Wann bekommt der Arbeitnehmer das Geld ausbezahlt?*

Meist wird die Veranlagung auf das Pensionsalter abgestimmt. Der Arbeitnehmer hat das Recht, schon früher auf sein angespartes Geld zuzugreifen und zwar bei Beendigung seines Dienstverhältnisses. Die Auszahlung erfolgt steuerfrei. ▶▶

- e) *Wie läuft das Modell?*

Nach der Einrichtung (Versicherung auswählen, das Modell den Arbeitnehmern anbieten) läuft das Modell automatisch über die Gehaltsverrechnung. Der Arbeitgeber zahlt für die teilnehmenden Arbeitnehmer monatlich € 25,00 ein. Davon stammen ca € 11,00 vom Arbeitnehmer selbst (Nettoverminderung). Durch die Bezugsumwandlung und den „Hebel“ der abgabenfreien Einzahlung von Zukunftssicherungsmaßnahmen werden aus € 11,00 (ganze € 25,00 pro Monat. Je nach Gehaltshöhe ist das ein Steuervorteil zwischen 80 % und 170 %. Auf wie viel der einzelne Arbeitnehmer pro Monat verzichten muss, hängt von seiner Steuerbelastung ab und kann mit dem Rechenprogramm sehr einfach ermittelt werden.

- f) *Was ist wenn der Arbeitnehmer die Firma wechselt?*

Das angesparte Geld gehört dem Arbeitnehmer. Er kann die Versicherungspolize mitnehmen. Vielleicht findet er einen weiteren intelligenten Arbeitgeber, der auch dieses Modell für seine Arbeitnehmer umsetzt. Es kann sich das Geld auch steuerfrei auszahlen lassen.

Das Finanzministerium und der Hauptverband der Sozialversicherung haben das Modell abgesegnet. Manche sprechen bereits vom „Supersparen durch Lohnumwandlung - vom Barlohn zum Sparlohn“.

Für nähere Infos stehe ich Ihnen gerne unter der email-Adresse:

ernst.patka@steuer-service.at

zur Verfügung.

L praktische
Lohn- & Gehaltsverrechnung
aktuell